



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 22.03.2016

Sehr geehrte Frau Ministerin Sylvia Löhrmann,

das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreis teilte uns in beigefügter Antwort auf unsere Anfrage, in Bezug auf Auslandsunterbringungen von Kindern, mit: "Da die Schulpflicht nur besteht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in NRW hat (§34 SchulG), besteht keine Schulpflicht mehr, wenn sich der Jugendliche über längere Zeit im Ausland aufhält. Es bedarf daher keiner Genehmigung zum Hausunterricht und keiner Befreiung gem. §40 SchulG."

Wir als Fraktion / Gruppe teilen jedoch die Rechtsauffassung, des Rechnungsprüfungsamts Bochum, dieses schreibt in seinem Bericht vom 12.11.2015:

"Gemäß § 37 (3) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) dauert die Schulpflicht unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, für die Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, können in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen (§ 37 [4] SchulG). Voraussetzung für das „erlaubte“ Fernbleiben der Schule ist in jedem Fall die Beantragung durch Eltern/Sorgerechtsbeauftragten sowie die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Bei entsprechender ärztlicher Diagnose kann die Schulaufsichtsbehörde in solchen Fällen Hausunterricht gem. § 21 SchulG erlauben."

Wir bitten daher um kurzfristige Prüfung und Mitteilung, welche Rechtsauffassung richtig ist. In diesem Zusammenhang bitten wir auch zu prüfen, ob hier ggfls. Entschädigungsansprüche, z. B. wegen möglicher Amtspflichtverletzung im Raum stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper